

**Covid 19 - Hygienekonzept
für die
Komödie am Prinzeßchen
in Barby
21., 22., 27., 28., 29. August 2021**

Stand: 05.08.2021, Barby /Elbe

Inhaltsverzeichnis

Veranstaltungsort	
Flächenbedarf.....	
Grundlagen des Hygienekonzeptes.....	
Hygienebeauftragter	
Grundsätzliches zum Dokument Hygienekonzept	
Grundregeln der Hygieneanforderungen für Personal und externe Gäste.....	
Kartenverkauf	
Besucherkommunikation/Vorabinformationen	
Ticketmanagement und Dokumentation	
Kassen- und Leitpersonal an den Eingängen.....	
Flächen- und Besucherleitmanagement	
An- und Abreise am Veranstaltungsort	
Gehwege / Bewegungsflächen.....	
Einlass.....	
Auslass	
Sanitäreinrichtungen.....	
Reinigung der Flächen am Veranstaltungsort	
Reinigung und Desinfektion vor der Veranstaltung	
Reinigung während der Veranstaltung	
Reinigung und Desinfektion nach der Veranstaltung	
Reinigungs-Personal	
Bühnen- und Hinterhausbereich	
Künstlergarderoben und Hinterbühnenbereich	
Auf- und Abbau, Bühnentechnik	
Ton, Beleuchtung	
Mikroports.....	
Anlagen	

Veranstaltungsort

Es wird im Moment von maximal 250 Besuchern pro Veranstaltung ausgegangen.

Schlosspark, 39249 Barby, Friesweg

Open-Air-Bühne

Veranstaltungstermine: 21./22./27./28./29. August 2021, Beginn jeweils 16 Uhr

Gezeigt wird das Stück "Cash – und ewig rauschen die Gelder" von Michael Cooney in der Regie von Stephan Wapenhans

Dauer: ca. 2,5 Stunden, mit Pause

Ein professioneller Caterer ist vor Ort mit eigenen Hygienemaßnahmen.

Flächenbedarf

Am Spielort gibt es fest vorgegebene Sitzgelegenheiten. Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Besuchern ist somit gewährleistet.

Personen aus einem Hausstand können zusammensitzen.

Grundlagen des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept basiert in Grundzügen auf der 14. Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2021.

Hygienebeauftragter

Herr Stephan Wapenhans, Tel: 0172 6157142,

Email: der_wapenhans@mac.com

Grundsätzliches zum Dokument Hygienekonzept

- Das Hygienekonzept ist mit Datum und Versionsnummer und Status gekennzeichnet, um die Gültigkeit eindeutig zu klären.
- Am Veranstaltungsort werden die Hygienbestimmungen durch das Einlasspersonal sowie mit entsprechenden Aushängen kommuniziert (Am Eingang bei der Kasse, an allen Ein- und Ausgangsbereichen, Toiletten, Künstlergarderoben, Hinterbühne)

Grundregeln der Hygieneanforderungen für Personal und externe Gäste

- Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmäßig die Hände.
- Prinzipiell ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) obligatorisch.
- Regelmäßiges und gründliches Lüften in sämtlichen Betriebsräumen.
- Erkrankte Personen im Betrieb können den Dienst nicht antreten bzw. werden nach Hause geschickt. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen zu Covid19-Fällen werden vom Zutritt ausgeschlossen.
- Spezifische Aspekte der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten werden berücksichtigt, um den Schutz auch dort zu gewährleisten.
- Mitarbeitende, Künstler und andere betroffene Personen im Betrieb werden durch Aushänge / das Hygienekonzept auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen

und regelmäßig über die Vorgaben, Maßnahmen und das korrekte Verhalten persönlich informiert bzw. geschult.

- Externe Dienstleister, z.B. aus den Bereichen Einlass- & Sicherheitsservice, Gastronomie, Reinigung sowie Techniker etc., werden über die geltenden Vorgaben informiert.
- Die Personen, sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Veranstaltungsgeländes sind zu dokumentieren. Auf den jeweiligen Listen wird der Vor- und Nachname, das Datum, die Uhrzeit des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie die Kontaktdaten festgehalten.
- Die Dokumentation erfolgt über Meldelisten (am separaten Stand) sowie über die Luca-App. Die Veranstaltung ist über einen eigenen QR-Code gekennzeichnet.
- Die Hygienemaßnahmen werden vorab per E-Mail oder Post zugesandt und werden den Mitarbeitern und Dienstleistern immer, in der jeweils gültigen Fassung, zur Verfügung gestellt.
- Das Personal ist über die Hygienemaßnahmen aufgeklärt und aufgefordert diese durchzusetzen.
- Das Personal wird aufgefordert sich regelmäßig die Hände zu waschen/zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere bei Interaktion mit den Gästen.
- Bei jeder Tätigkeit, in welcher der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, gilt die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,

Kartenverkauf

Besucherkommunikation/Vorabinformationen

Folgende Informationen werden dem Besuchern vorab auf Wunsch per Mail oder Brief zur Verfügung gestellt.

- Allgem. Hygieneregeln
- Informationen zur Einlassregelung und den geltenden Regeln während des Besuchs
- Empfehlung zum frühzeitigen Eintreffen
- Maskenpflicht bis zum Erreichen des Platzes bzw. ab dem Verlassen des Platzes
- Nutzung der sanitären Anlagen

Ticketmanagement und Dokumentation

- Dokumentation am Eingang von: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift, An- und Abreise, sowohl vom Personal als auch von den Gästen.
Die Daten werden 30 Tage nach Veranstaltungsende aufbewahrt und anschließend DSGVO-konform vernichtet.
- Verwendung der Luca-App
- Überhaupt erfolgt die gesamte Dokumentation der Kontaktdaten DSGVO-konform.
- Der Kartenverkauf erfolgt im Vorverkauf über die Vorverkaufsstellen sowie online via www.reservix.de

- Der Online-Kartenverkauf wird bis Vorstellungsbeginn verlängert, so dass der Verkauf an der Tageskasse minimiert werden kann.
- Der Schalter der Tageskasse ist durch einen Spuckschutz aus Plexiglas geschützt. Weiter gibt es ein Leitsystem und Abstandsmarkierungen vor der Kasse.

Flächen- und Besucherleitmanagement

- Eine Einbahnstraßenregelung auf den Wegen zu den Plätzen, zum Catering und den sanitären Einrichtungen ist ausgeschildert.

An- und Abreise am Veranstaltungsort

- Es gelten die jeweils gültigen Richtlinien für den öffentlichen Nah- und Individualtransfer.

Gehwege / Bewegungsflächen

- Während der Benutzung, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen- Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2), wenn ein 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

Einlass

Hinweise, Anweisungen Hygienemaßnahmen während des Einlasses an die Gäste

- Dem Personal ist Folge zu leisten, insbesondere den hygienebeauftragten Personen.
- Das Betreten der Veranstaltung ist nur über Vorlage eines negativen Covid19 Tests, eines Beleges einer bereits erfolgten Schutzimpfung (Impfpass oder ein elektronischer Impfnachweis), oder für bereits vollständig Genesene gestattet.
- Es wird davon ausgegangen das jeder Besucher einen negativen Covid-19 Test vorweisen kann.
- Personen, welche den Anweisungen nicht nachkommen, können nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Abstandsregeln einhalten (1,5 m Abstand zu anderen Gästen, Mund- Nasen-Bedeckung (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) immer am Körper tragen, bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist diese anzulegen)
- Niesetikette: (beim Husten, bzw. Niesen mind. 1,5m Abstand einhalten und wegrehen, immer in ein Einwegtaschentuch, das nach Gebrauch entsorgt wird (falls kein Taschentuch vorhanden ist in die Armbeuge husten, bzw. niesen und sich von Personen wegzudrehen, nach dem Niesen,Husten und Naseputzen immer gründlich die Hände waschen)
- Durch ein Gästeleitsystem wird der Abstand möglichst eingehalten. Ein- und Ausgang sind räumlich voneinander getrennt.
- Vor dem Eingang befinden sich Bodenmarkierungen mit 1,5 m Abstand. Die Gäste haben eine Mund- Nasen-Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) zu tragen. Um dies ersichtlich zu machen, sind an vorab beschriebenen Punkten Schilder angebracht, welche darauf hinweisen.

- Gästen mit folgenden Symptomen wird der Einlass verwehrt: Fieber, Halsschmerzen, Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen
- Nur Gäste mit einer frischen Mund-Nasen-Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) erhalten Zutritt.
- Für Besucher*Innen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) bis zum Erreichen des Sitzplatzes verpflichtend. Dies gilt nicht während der Vorstellung, solange der Zuschauer an seinem Platz sitzt.
- Am Einlass haben sich die Gäste die Hände zu desinfizieren. Es wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Auslass

- Der Auslass findet wenn möglich über drei Ausgänge statt
- Das Publikum wird am Ende der Veranstaltung nochmals auf die verschiedenen Möglichkeiten das Gelände zu verlassen, hingewiesen.

Sanitäranlagen

- Der Zugang muss gesteuert werden, damit auch hier die Mindestabstände eingehalten werden. Ausreichend Personal, welches den Ein- und Austritt lenkt, ist auch hier die wichtigste Maßnahme.
- Die Türgriffe werden regelmäßig vom Reinigungspersonal desinfiziert. Die maximale Anzahl der möglichen Besucher in diesem Bereich orientiert sich an den Abstandflächen. Sie wird an der Eingangstüre zur Sanitäranlage ausgewiesen.
- Der Abstand von 1,5 Metern wird entweder durch Trennwände zwischen den Waschgelegenheiten und Urinalen, oder durch Absperrungen gewährleistet.
- Zur Trocknung der Hände werden Einweg-Papiertücher zur Verfügung gestellt

Reinigung und Desinfektion vor der Veranstaltung

- Alle Beteiligten der Veranstaltung, die sich im Vorfeld um den Aufbau kümmern, haben vor Beginn der Veranstaltung alle abwaschbaren Arbeits- und Kontaktflächen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ein Nachweis ist im Reinigungsprotokoll zu vermerken.

Reinigung während der Veranstaltung

- Die Flächen werden in unterschiedlichen Intervallen gereinigt und desinfiziert.
- Die Toiletten haben ein Reinigungsintervall von einer halben Stunde.

Reinigung und Desinfektion nach der Veranstaltung

- Nach der Veranstaltung gelten die gleichen Richtlinien für die Reinigung und Desinfektion wie vor der Veranstaltung. Alle abwaschbaren Flächen sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ein Nachweis ist im Reinigungsprotokoll zu vermerken.

Reinigungs-Personal

- Das Reinigungspersonal muss bei Reinigungstätigkeiten eine Mund-Nasen- Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) sowie Handschuhe tragen.
- Die Toiletten werden im 30-minütigen Intervall gereinigt und mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.
- Vor- und nach der Vorstellung werden die Kontaktflächen der Bühne/des Equipments und der Zuschauerbereich mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Künstlergarderoben und Hinterbühnenbereich

- Ausgewiesene Sitzflächen haben einen Mindestabstand von 1,5 m.
- Hier wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Sitzflächen werden so angeordnet, dass einer Traubenbildung vorgebeugt wird.

Auf- und Abbau, Bühnentechnik

- Personenkontakte unter den Mitarbeitern sind auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren
- Auf- und Abbauarbeiten werden an die neuen Gegebenheiten angepasst und zeitlich entzerrt. Für die Arbeiten wird mehr Zeit eingeplant
- Versetzte Pausenzeiten der Mitarbeiter
- Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen.
- Schutzhandschuhe und MNS-Maske (handelsübliche OP-Maske oder FFP2) sind zu tragen
- Werkzeuge werden stets gereinigt und sind den einzelnen Technikern zugeteilt (personalisiert)

Ton, Beleuchtung

- Pulte für Ton und Beleuchtung sind gründlich zu reinigen
- Gäste sind auf dem Ton- und Lichtstand nicht zugelassen
- Das Tragen von Handschuhen durch die Mitarbeiter ist Pflicht
- Bei Verlassen des Ton- bzw. Lichtstandes ist eine handelsübliche OP-Maske oder FFP2 Maske zu tragen

Mikroports

- Mikroports werden personalisiert, jede Person erhält ihren eigenen Mikroport, so dass keine Weitergabe notwendig ist.
- Die Anbringung erfolgt durch die Darsteller selbst.

Maßnahmen während Proben und Aufführungen

Allgemeines

- Alle zum Einsatz kommenden Personen müssen vor Probenbeginn einen negativen Covid19 Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen, vollständig geimpft, oder genesen sein.
- Zwischen den Darstellern auf der Bühne und dem Publikum besteht ein Mindestabstand von 3 Metern.
- Zwischen den Darstellern herrscht ein Mindestabstand von 1,5 Metern
- Der Mindestabstand sollte trotz Test (siehe Test Monitoring) nicht dauerhaft

unterschritten werden

- Ein Kontakttagebuch in Form von Anwesenheitslisten wird während der gesamten Produktion, DSGVO-konform, geführt.
- Es wird darauf hingewiesen, während der gesamten Probe- und Aufführungszeit Kontakte zu Fremdpersonen zu vermeiden, oder auf ein Minimum zu reduzieren
- Aufenthalt sowie Sport im Freien ist erlaubt, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Es muss sichergestellt werden, dass betroffene Personen, die zusätzlich einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen, keine unkontrollierten Kontakte haben.
- Schutzmasken können hinter der Bühne in einer speziell dafür vorgesehenen Box abgelegt werden. Nach dem Auftritt werden neue Masken ausgegeben.

Anlagen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - auch in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie

Die durch das SARS-CoV-2-Virus hervorgerufene epidemische Lage von nationaler Tragweite (nachfolgend Epidemie) ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes Einzelnen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie betrifft jegliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivität und damit auch die gesamte Arbeitswelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft können nur im Gleichklang verwirklicht werden. Das in Abschnitt II beschriebene Konzept umfasst zusätzliche und zeitlich befristete Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes als Voraussetzung für einen wirksamen und effizienten betrieblichen Infektionsschutz. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche Infektionsketten in den Betrieben und Verwaltungen zu unterbrechen, somit die Infektionszahlen niedrig zu halten, die Gesundheit von Beschäftigten und insgesamt der Bevölkerung zu schützen und zugleich

Einschränkungen für die Wirtschaftstätigkeit zu minimieren.

Die Anforderung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist auf die Dauer der vom Bundestag erklärten epidemischen Lage von Nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) begrenzt.

II. Konzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes als Voraussetzung für einen wirksamen betrieblichen Infektionsschutz

Die Verantwortung für die Festlegung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz trägt der Arbeitgeber. Hierbei kann sich dieser auf die bewährten Strukturen und das Regelwerk des betrieblichen Arbeitsschutzes stützen. Daher sind über die für bestimmte Tätigkeiten oder Arbeitsbereiche geltenden Verordnungen oder Allgemeinverfügungen der Länder zum Infektionsschutz hinaus weitere Anforderungen des Arbeitsschutzes umzusetzen.

Grundlage für zusätzliche Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes zum Schutz vor SARS-CoV-2 ist eine Gefährdungsbeurteilung (vergleiche §§ 5 und 6 ArbSchG). Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach §§ 3 und 4 ArbSchG auch Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz, die unter anderem die Umsetzung der AHA+L-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und Lüften) an den Arbeitsplätzen zum Ziel haben, festzulegen, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Dies betrifft zum Beispiel die Vermeidung von Personenkontakten durch die Umsetzung des Mindestabstands von 1,5 m, die Installation von geeigneten Abtrennungen, das

infektionsschutzgerechte Lüften am Arbeitsplatz, organisatorische Regelungen zur Minimierung von Kontakten zwischen Beschäftigten sowie zu Kunden und Geschäftspartnern, eine konsequente Umsetzung der Handhygiene oder betriebliche Vorgaben zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, von medizinischen Gesichtsmasken oder von persönlicher Schutzausrüstung (wie z. B. FFP2-Masken) . Bei der Festlegung der Maßnahmen ist grundsätzlich die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten. Technische Maßnahmen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum vorrangig vor personenbezogenen Maßnahmen auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen (sogenanntes TOP-Prinzip). Die verschiedenen Schutzmaßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Absatz 4 ArbSchG).

Der Arbeitgeber hat sich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Maßnahmen mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen und ist gehalten, sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten beraten zu lassen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, berät dieser zeitnah zu den zusätzlich zum Schutz vor SARS-CoV-2 notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen, koordiniert deren Umsetzung und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG / DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin oder Betriebsarzt eingerichtet werden.

Die Beschäftigten sind zur Mitwirkung bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen verpflichtet.

Die genannten allgemeinen Grundsätze und die notwendigen zeitlich befristeten Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum betrieblichen Infektionsschutz werden in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert. Die dort enthaltenen Lösungen entfalten die Vermutungswirkung. Bei Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschriebenen Maßnahmen ist somit davon auszugehen, dass die jeweiligen Anforderungen für einen wirksamen Infektionsschutz erfüllt sind.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel findet auch Anwendung auf Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (BioStoffV) unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe - TRBA, Empfehlungen oder Beschlüsse) zum Schutz der Beschäftigten bestehen.

Weiterhin wird auf die branchenspezifischen Konkretisierungen dieses SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards durch die Unfallversicherungsträger und auf die von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Verfügung gestellten Informationen verwiesen. Diese stellen weitere Hilfestellungen für Arbeitgeber und Beschäftigte dar.

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder wirken darauf hin, dass landesspezifische Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz im Einklang mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und branchenspezifischen

Konkretisierungen der Unfallversicherung stehen.

III. Umsetzung und Anpassung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

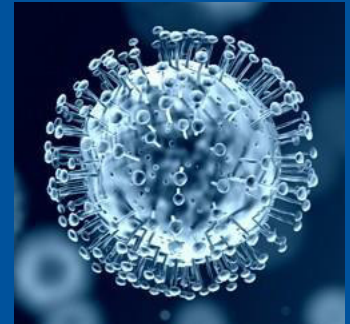
Es zeigt sich, dass die Epidemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um dieser besonderen Herausforderung

gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen,

- ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein zeitlich befristeter **Corona-Arbeitsschutzstab** eingerichtet worden, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Epidemie reagieren zu können. Mitglieder sind Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie des Robert Koch-Instituts (RKI), je zwei Vertreter/innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der Unfallversicherungsträger (UVT) und der Arbeitsschutzbehörden der Länder (LASI) sowie bei Bedarf weitere Expert/innen und Sachverständige;
- hat das BMAS die nach dem ArbSchG zu den jeweiligen Arbeitsschutzverordnungen eingerichteten Ausschüsse beauftragt, den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard durch eine **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** weiter zu konkretisieren sowie bei Bedarf oder neuen Erkenntnissen fortzuschreiben. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt und koordiniert die entsprechenden Aktivitäten der Ausschüsse;
- wird der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarf durch die Unfallversicherungsträger unter Bezugnahme der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel **konkretisiert**.

Eine Übersicht branchenspezifischer Konkretisierungen sowie weitere Praxishilfen der Unfallversicherungsträger stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) auf ihrer Homepage zur Verfügung. Eine Übersicht der Informationen der Arbeitsschutzbehörden der Länder zum betrieblichen Infektionsschutz enthält die Homepage des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes ergänzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Des Weiteren ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Sie gilt zunächst befristet bis zum 15. März 2021. Die Arbeitsschutzverordnungen, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben davon unberührt.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes:

- Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumbelastung nicht eingehalten werden können oder
 - der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
 - bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studiosim Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben- und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mit- wirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (zum Beispiel Publikum, Besucherinnen und Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.** Bei abweichenden Regelungen (zum Beispiel der Bundeslän- der) wird zur Risikominimierung empfohlen, die weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kre- ative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Ballett, Tanz, Artistik)
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Studiobetrieb und Veranstaltungen von und mit Rundfunkunternehmen**
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte)
- **Technik** (Bühne, Beleuchtung, Ton, Video)
- **Besucherservice** (Ticketverkauf, Empfang, Einlasskontrolle, Platzanweiserinnen und Platzanweiser, Garderobe)
- **Ausstellungen und Tagungen**
- **Administration** (Personalwesen, Personalvertretung, Betriebsarzt und Betriebsärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Einkauf, Produktionsplanung der Sparten, künstlerisches Betriebsbüro, Disponenten und Disponentinnen, Sponsoring, Marketing, Werbung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Medienabteilung, Fotografen und Fotografinnen, Theaterpädagogik, Bürodienste, Materialfundus, Möbellager, Transporte, Reinigung, Unterhaltung, Wartung)

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund **notwendiger Kontaktbeschränkungen** bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland sind nicht mehr alle vor und während der Epidemie geplanten Konzepte und Produktionen wie vereinbart zu realisieren. Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für den Umgang und die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksam- keit. Die Mindestanforderungen zu Abstand, Mindestflächen, Lüftung und zum Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung sowie Mund-Nase-Schutz sind einzuhalten. Bei einem als hoch einzuschätzendem Infektionsrisiko ist der Proben- und Vorstellungsbetrieb auf das betrieblich zwingend notwendige Maß zu limitieren. Zur Einschätzung des Infektionsrisikos kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/ Situationsbericht des RKI zu COVID-19

Fachinformation: Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
zu entnehmen ist, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Der Unternehmer/die Unternehmerin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (beispielsweise Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund-Nase-Schutz und FFP2-Masken) erhalten.

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland geeignet sind. Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes oder der Mindestfläche. Wenn die Einhaltung dieser Vorgaben nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.

In Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung sind in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt zusätzliche über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen für die davon betroffenen Personengruppen der szenischen Darstellung (zum Beispiel Ballett und Tanz, Musikdarbietung, Schauspiel) zu treffen und in einem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept festzulegen.

Dieses Konzept soll auch die Rückkehr zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von Komplikationen bei szenischen Darstellungen mit starker körperlicher Belastung (zum Beispiel Ballett und Tanz, vergleiche „VBG Handlungshilfe zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung“, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Das Gesamtkonzept ist regelmäßig auf seine Umsetzung und Aktualität unter Mitwirkung der Betriebsärztin/des Betriebs- arztes zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen des Abschnitts 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel anzuwenden. Dieses Do- kument ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Be- deutung. Personen aus den Risikogruppen sollen FFP2-Masken tragen, wo ein Mund-Nase-Schutz erforderlich ist. Zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten gibt es eine arbeitsmedi- zinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Die Anforderungen an die Arbeitsmedizinische Prävention sind in Abschnitt 5 der SARS- CoV-2-Arbeitsschutzregel festgelegt.

Da ein absoluter Risikoausschluss derzeit nicht gewährleistet werden kann, sollten alle Beteiligten auf der Grundlage einer innerbetrieblichen Regelung entscheiden können, ob und in welchem Ausmaß sie sich möglichen Expositionssituationen auszusetzen bereit sind. Dieser Grundsatz entstammt den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Musikphysio- logie und Musikermmedizin (DGfMM) zum Infektionsschutz beim Musizieren, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Hierzu wird eine innerbetriebliche Regelung (zum Beispiel Betriebsvereinbarung) empfohlen.

Pandemieverursachte Faktoren und Interessenskonflikte können bei den Beschäftigten zu verstärkten psychischen Belastungen führen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die psychischen Belastungen erfasst und Maßnahmen festlegt. Hilfe dazu findet sich in der Themenbezogene Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen durch Corona bei der Arbeit minimieren (siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Der Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen (sowie mit COVID-19-Erkrankten, Reiserückkehrern und Reiserückkehrerinnen sowie mit Gastspielkünstlern und Gastspielkünstlerinnen aus Risikogebieten) ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung beziehungsweise mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben fernzubleiben und sich erforderlichenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

- Bei Veranstaltungen, die von Gastorchestern/Gastensembles durchgeführt werden, ist diesen das hausinterne Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastorchesters/Gastensembles verantwortliche Person erstellt das Maßnahmenkonzept für das Gastorchester/Gastensemble. Dieses Maßnahmenkonzept muss mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen, wie in dieser Handlungshilfe beschrieben; siehe Seite 1, „Allgemeines“.
- Bei einem Gastorchester/Gastensemble kann im Einzelfall durch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastspielhauses verantwortliche Person geprüft werden, ob das Schutzziel auch durch die Erfüllung eines gleichwertigen Maßnahmenkonzeptes des Herkunftslandes, beispielsweise eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder deren assoziierten Staaten (Island, Großbritannien, Norwegen, Schweiz) erreicht werden kann.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer oder von der Unternehmerin zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat den Beschäftigten anzubieten, dafür geeignete Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des/der Unterwiesenen dokumentiert werden. Hierzu siehe auch Abschnitt 4.2.14 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können beispielsweise sein: Abtrennungen aus transparentem Material (Schutzscheiben oder Schutzfolien) oder auch ein Monitoring durch Testungen. Der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung nicht eingehalten werden können oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosol-ausstoß zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Zudem sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einsatz von Trennwänden (beispielsweise Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Hierzu siehe Abschnitt 4.2.1 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnung der Verkehrswege sind hier hilfreich.
- Räume sollen mit der dafür maximal zulässigen Personenzahl gekennzeichnet sein, insbesondere Maske, Garderobe und Aufenthaltsbereiche.
- Oberflächen der Betriebsmittel und Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.

Monitoring durch Testungen

Falls eine Unterschreitung der Mindestabstände erforderlich ist, um zum Beispiel eine szenische Darstellung eines „normalen sozialen Umgangs miteinander“ durchführen zu können, ist in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept erforderlich. In dieses Konzept sind alle Personen einzubeziehen, die die Mindestabstände unterschreiten (außer die Personen stammen aus einem gemeinsamen Haushalt). Die Teilnahme an den Testungen ist freiwillig. Bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Teilnahme an szenischen Darstellungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes jedoch nicht erfolgen. Das Test- und Monitoringkonzept muss in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt erstellt werden und insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Testungen müssen so frühzeitig und regelmäßig erfolgen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mögliche Infektionsfälle entdeckt werden, bevor es zu einer Weitergabe des Erregers im Betrieb kommt.
- Es dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die keine Erkältungssymptome aufweisen (diese müssen unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben der Tätigkeit fernbleiben) und entsprechend einem Screeningprogramm auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch PCR-Verfahren getestet werden. Antigen-Schnelltests können unterstützend oder ergänzend verwendet werden.
- Vor dem erstmaligen Arbeitsbeginn muss ein negatives Ergebnis vorgelegt werden können, bei dem die Testentnahme maximal 48 Stunden zurückliegt. Für die dann beginnende regelmäßige Testung sollen zwischen den Testungen in der Regel nicht mehr als 48 Stunden liegen.
- Die Auswertung soll durch ein nach DIN EN ISO 15189:2014 akkreditiertes Prüflabor erfolgen. Die Testung kann unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards im so genannten „Poolverfahren“ erfolgen. Alle PCR-Befunde sind ärztlich zu validieren. Das Unternehmen muss die Kontaktdaten vier Wochen aufbewahren.
- Die Probenentnahme (zum Beispiel Nasopharyngealabstrich oder Oropharyngealabstrich) mit Testdurchführung/Befundung muss durch geschultes Personal unter ärztlicher Leitung und Aufsicht erfolgen. Die Probenentnahme muss in geeigneten Räumlichkeiten unter Einhaltung der für die probennehmende Person erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgen. Hierzu siehe ABAS Empfehlungen (Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).
- Soweit Gastorchester/Gastensembles die Mindestabstände innerhalb ihrer Gruppe unterschreiten möchten, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder des Gastorchesters/Gastensembles einen negativen Test vorweisen können. Die Testentnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, bezogen auf das Ende des Gastauftritts des Orchesters/Ensembles. Der Zeitraum kann durch erneute Testungen jeweils um 48 Stunden verlängert werden.

Für szenische Darstellungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands und gegebenenfalls Körperkontakt erfordern, kann auch die Handlungshilfe der BG ETEM für Filmproduktionen (Schutzstufenkonzept) angewendet werden, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Szenische Darstellung

Für die szenische Darstellung gelten zusätzlich zu den bis hier beschriebenen die nachfolgend genannten Vorgaben. Eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordert in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept (siehe oben im Abschnitt „Maßnahmenkonzept“).

- Auf der Proben- oder Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m einzuhalten. Der Abstand von 6 m in Sprechrichtung ist als Richtwert zu sehen, damit bei erhöhter Atemfrequenz und erhöhtem Atemvolumen das Infektionsrisiko durch Aerosole hinreichend reduziert wird. Eine Verringerung dieses Richtwertes auf 3 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen. Eine weitere Verringerung des Mindestabstandes soll nicht in Betracht gezogen werden. Das Infektionsrisiko ist dann nicht mehr hinreichend sicher reduziert.

Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m in Sprechrichtung empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

- Grundsätzliche Anforderungen an Räume für Probe oder Aufführung der szenischen Darstellung:
 - Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche. Pro Person sollten mindestens 20 m² Grundfläche (Orientierungswert) zur Verfügung stehen. Der Orientierungswert dient der Planung, entscheidend für die gleichzeitige Anwesenheit auf Szenenflächen sind die jeweils erforderliche Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung. Hierbei soll die oben beschriebene CO₂-Konzentration nachvollziehbar eingehalten werden.

- Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (zum Beispiel entsprechend geprobte Darstellung, Stimmzimmer für Sprechproben).
- Personen, die nicht unmittelbar darstellend tätig sind (beispielsweise Regisseure/Regisseurinnen), benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probenden nur mindestens 10 m² Grundfläche.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.
- Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Im Freien gibt es unter normalen Bedingungen keine Schwierigkeiten mit einer ausreichenden Lüftung, somit wird das Infektionsrisiko durch Aerosole in aller Regel hinreichend minimiert. Vorhersehbare Windverhältnisse sind im Freien bei der Festlegung von Abständen zu berücksichtigen.
- Nach der Probe beziehungsweise der szenischen Darstellung soll im Probenraum beziehungsweise auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
- Die Weitergabe von Requisiten könnte über Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Handschuhtragen oder wiederkehrende Handhygiene, je nach örtlichem Infektionsgeschehen notwendig.
- Durch die Verwendung von Nebel oder Stäuben, die auf Bühnen eingesetzt werden, steigt das Risiko einer Erkrankung mit dem Corona-Virus nach der aktuellen Fachmeinung nicht an. Voraussetzung ist immer, dass für ausreichenden Luftwechsel gesorgt wird. Der Einsatz sollte nur dann erfolgen, wenn die in dieser Handlungshilfe genannten Lüftungsparameter eingehalten werden. Beim Einsatz von Trockeneis ist CO₂ als Leitwert für die Wirksamkeit der Lüftung nicht mehr geeignet.

Weitere Schutzmaßnahmen für Ballett und Tanz können folgender Handlungsempfehlung für Tanzschaffende entnommen werden, die sinngemäß auch für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden ist: https://www.tamed.eu/files/Coronakrise/Corona-Handlungshilfe_ta.med_V5_23.11.2020_EV.pdf

Musikdarbietung

Für Musikdarbietung gelten zusätzlich zu den bis hier beschriebenen die nachfolgend genannten Vorgaben. Eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordert in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept (siehe oben im Abschnitt „Maßnahmenkonzept“):

- Musikerinnen und Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luftverwirbelungen und Aerosolen in einem

großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben, reduziert werden.

- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Beim Singen ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das Chorsingen im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist zum Beispiel die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 13.08.2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (siehe oben) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf 3 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen. Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.
- Nach Proben oder Vorstellungen sind gründliche Reinigungen des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teiledurchzuführen.

Kostüme

- Anproben und Kostümfertigung sind, wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind geeigneter Atemschutz und Einmalhandschuhe von Schneiderin oder Schneider und anprobierender Person zu tragen (zum Beispiel FFP2-Masken oder Mund-Nase-Schutz).
- Hygienestandards sind beim Umgang mit Probenkostümen einzuhalten: Wäsche ist in Körben zu sammeln und beim Handhaben sind Handschuhe sowie ausreichender Atemschutz zu tragen (zum Beispiel FFP2-Masken oder Mund-Nase-Schutz).
- Für die Wäscherei kann die DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsge-fährdung“ sinngemäß verwendet werden.

Ankleiderinnen und Ankleider unterstützen nach Möglichkeit die Schauspielerinnen und Schauspieler beim Ankleiden. Bei Unterschreitung des Abstands wird Mund-Nase-Schutz getragen. Wenn dies aufgrund der szenischen Gegebenheiten für den/die Künstler/in nicht möglich ist, trägt der/die Ankleider/in eine FFP2-Maske und ein Gesichtsvisionier oder eine Schutzbrille.

Maske

- Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW fürFriseurbetriebe wie auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik der BGW sinngemäß anzuwenden: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html
- Gesichtsnahe Tätigkeiten, zum Beispiel Schminken, sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchge- führt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete Persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atemschutzmaske und Schutzbrille oder flüssigkeitsun- durchlässiges Visier.
- Hilfreiche Hinweise finden sich in der Broschüre Hygiene in der Maskenbildnerei „Handlungshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans“. Der Hygieneplan für den Bereich Maskenbildnerei und die Tabellen zur Gefährdungsbeurteilung kön- nen um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erweitert werden.
https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001-hygiene_in_der_maskenbildnerei_e.pdf
https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/hygieneplan_interaktiv_neu.pdf
https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001.1-hygiene_in_der_mas-kenbildnerei_tabellenformulare.pdf

Mikrofone

Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger und Ähnliches sind von den Protagonisten und Protagonistinnen unter Anleitung der Technik selbst anzulegen und zu verkabeln. Wenn dies nicht möglich ist, sind sinngemäß die per- sönlichen Schutzmaßnahmen aus den Abschnitten Kostüme beziehungsweise Maske anzuwenden. Mikrofone können mit einer Frischhaltefolie oder

Fachinformation: Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Einsatz zu wechseln.
Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren, zum Beispiel mit geeigneten
Tüchern, Sprüh-/Flüssigdesinfektionsmitteln oder UV-C Entkeimungsbox.

Bühnendienste

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit. Kontaktflächen (zum Beispiel Inspizientenpult) sind nach der Tätigkeit entsprechend den Hygieneregeln zu reinigen.

Besucherservice

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit.

Hinweise für den Besucherservice (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst) finden sich in den Empfehlungen für die Branche Sicherheitsdienstleistungen für den Bereich Einlasskontrollen:

www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Branchenin-fos_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen_Einlasskontrollen.pdf

Ausstellungen und Tagungen

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit.

Auch für diese Betriebe gilt der Hinweis, dass zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Dritten (beispielsweise Publikum, Besucherinnen und Besucher) den staatlichen Bestimmungen zu entnehmen sind.

Administration

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze in der Administration können entsprechend der Empfehlung für Bildschirm und Büroarbeitsplätze gestaltet werden:

www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Branchenin-fos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf

Für Reinigungstätigkeiten können die nachfolgenden Empfehlungen der BG Bau für die Gebäudereinigung verwendet werden: www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard-fuer-die-gebaue-dereinigung/

Zusätzliche Informationen finden Sie hier

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:
www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (BAuA):
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html
- Hinweise der VBG zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb:
www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html

- Aktueller Lage-/Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html
- Arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2- Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten:
www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html
- Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikermedizin (DGfMM) zum Infektionsschutz beim Musizieren:
dgfmm.org/fileadmin/formulare/DGfMM_Empfehlungen_Musizieren_w%C3%A4hrend_SARS_CoV2_Pandemie_Update130820.pdf
- Empfehlungen der DGUV zum infektionsschutzgerechten Lüften:
<https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/lueften/index.jsp>

